

# RS Lvwg 2018/8/2 LVwG-S-1105/001-2017

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 02.08.2018

## Rechtssatznummer

3

## Entscheidungsdatum

02.08.2018

## Norm

AuslBG §2 Abs2

AuslBG §28 Abs1 Z4

AuslBG §18

## Rechtssatz

Eine Beschäftigung im Sinne des § 2 Abs. 2 AuslBG kann auch bei bloß kurzfristigen Arbeitsleistungen und auch dann vorliegen, wenn sie nur für Naturalleistungen erbracht werden (vgl. VwGH 97/09/0089).

## Schlagworte

Arbeitsrecht; Ausländerbeschäftigung; Verwaltungsstrafe; Beschäftigung; Arbeitgeber; Werkvertrag;

Arbeitskräfteüberlassung;

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGN:2018:LVwG.S.1105.001.2017

## Zuletzt aktualisiert am

05.11.2018

**Quelle:** Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwg Niederösterreich, <http://www.lwv.noe.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)